

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 583/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

- 1) Hugo R e [REDACTED],
[REDACTED] 20, [REDACTED] Straße 100;
- 2) Gertrud F [REDACTED] geb. Re [REDACTED],
[REDACTED] West [REDACTED] C [REDACTED] Gr [REDACTED] G [REDACTED], L [REDACTED] NW 11,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister
in Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. Mai 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Fortmann beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 28. März 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten tragen die Kläger.

G r ü n d e

Der jüdische Erblasser hatte 1903 für 370 Mark von der Gemeinde Ober-Mockstadt ein Bürgerrecht auf pachtfreie Nutzung von 240 qm Allmendeland, Zahlung von Überschüssen aus dem Ertrag der Gemeinwiesen und Obstgärten und auf Entrichtung eines Lechholgeldes von jährlich 20 Mark statt Lieferung von Brennholz erworben. Diese Leistungen der Gemeinde hörten 1935 plötzlich auf, ohne daß der Erblasser dagegen etwas unternahm. Daraus schließt das Berufungsgericht, daß der Erblasser auf seinen Nutzungsanspruch aus dem Bürgerrecht durch Rechtsgeschäft vernichtet habe. Diese tatsächliche Würdigung des Verhaltens des Erblassers und der Gemeinde ist möglich und für das Revisionsgericht bindend.

Bei dieser Sachlage steht sowohl der Vermögensgegenstand fest, den der Erblasser aus Gründen der Rasse aufgegeben hat, als auch der Schuldner, zu dessen Gunsten der verfolgte Erblasser auf das Nutzungsrecht verzichtet hat. Danach ist der

- 3 -

Grundtatbestand der Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände (vgl. Art. 1 und 2 Abs. 1 US-BEG) erfüllt. Insoweit ist eine Entschädigung für Vermögensschaden (§ 56 BEG) gemäß § 5 Abs. 1 BEG ausgeschlossen. Die Entscheidung des Berufungsgerichts wirkt keine Rechtsfrage auf, deren Lösung sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz ergibt.

Die Beschwerde lautet einen Vernicht und meint deshalb, daß § 5 BEG den Anspruch der Erben aus § 56 BEG nicht ausschließe. Sie übersieht dabei, daß das Revisionsgericht seiner Entscheidung die Feststellungen des Tatrichters zugrunde zu legen hat.

Mai

Fach



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

